

Merkblatt für Ordner bei öffentlichen Veranstaltungen

Um den ordnungsgemäßen Ablauf einer öffentlichen Veranstaltung sicherzustellen, sind vom verantwortlichen Leiter der Veranstaltung eine angemessene Anzahl von Ordnern bereitzustellen.

Die folgenden Voraussetzungen werden an die Ordner gestellt:

- es dürfen nur volljährige, zuverlässige Personen bestellt werden,
- für diese Personen besteht während der Tätigkeit ein generelles Alkoholverbot,
- die Ordner sind als solche zu kennzeichnen (z.B. durch weiße Armbinden oder einheitliche Kleidung mit entsprechender Aufschrift),
- die Ordner müssen unbewaffnet sein.

Die Ordner haben das Hausrecht des Veranstalters auszuüben, sowie die im Genehmigungsbescheid genannten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Dazu haben sie die Veranstaltung ständig zu beobachten und bei erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Veranstaltungszweckes einzuschreiten.

Zu den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen gehören insbesondere

1. die Durchführung von ständigen Eingangskontrollen (bei Zweifel mit Ausweiskontrollen). Bei diesen Eingangskontrollen ist die Mitnahme von Gegenständen, die Unfälle verursachen können wie z.B. Flaschen, Dosen usw. zu unterbinden. Gleiches gilt für Gegenstände die als Hieb- oder Stoßwaffen verwendet werden können,
2. alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen dürfen die Veranstaltung nicht betreten, bzw. sind von der Veranstaltung zu entfernen.
3. vorhandene Notausgänge sind ständig durch Ordner zu besetzen,
4. die Zu- und Abfahrtswege und die Rettungswege sind ständig freizuhalten,
5. die Besucher sind in die Parkplätze einzuweisen,
6. den Ordnern dürfen neben der Ordner Tätigkeit keine weiteren Aufgaben übertragen werden.

Landratsamt Günzburg

Stand: 02.01.2019